

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth

**Band:** 2 (1897)

**Heft:** 6

**Rubrik:** Alte Statuten der Knabengesellschaft in Tomils

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Leb' wohl! Wenn Nebel dich umzieh'n,  
Bewahr' mein Nößlein gut,  
Ich kann's nicht nehmen fürderhin  
In meine treue Hut.

Mein Hörnlein, sing' die letzte Weis',  
Trara, dort winkt das Ziel.  
Wie blüht der Schnee, wie glänzt das Eis —  
Der Flocken tanzten viel. —

Horch'! Hörst du nicht den dumpfen Ton?  
So spricht der weiße Mann!  
Sei still und lausche, Postillon:  
Du bist's, Dich spricht er an.

Hohl ist die Stimme, der Donner hallt!  
Es tost sein Hauch wie Sturmesgewalt.  
Sein Atem dampft, ein Wolkenmeer —  
Schon stürzt die Lawine brausend daher.  
Das ist des Alten graufig Spiel:  
Wohl stoben und tanzten der Flocken viel.

Dann wird es still, so totenstill.  
Herab vom weißen Mann  
Weh'n nur die Lüfte sacht und kühl  
Entlang die weite Bahn.

Bernina's Abend Schatten zieh'n  
Ums Bette tief und hart;  
Das Hörnlein ist verstummt darin:  
Es war die letzte Fahrt.

---

## Alte Statuten der Knabengesellschaft in Tomils.

Das Original der nachfolgenden Statuten einer „ehrlichen Gesellschaft zu Tomils“ befindet sich dormalen im Besitze des Herrn Vorsteher Rudolf Mettler in Tomils, der es in seinem Hause unter alten Papieren vorfand und so gefällig war, mich eine Copie von dem interessanten Schriftstücke nehmen zu lassen.

Interesse beanspruchen diese Statuten aus mehrfachen Gründen; einmal sind sie ganz typisch. Die „ehrlichen Gesellschaften“ (d. h.

Knabenschaften, Gesellschaften lediger Bursche) wohl fast aller Gemeinden unseres Kantons hatten ganz ähnliche Statuten, die nur dadurch von einander abwichen, daß die Taren und Bußen an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten ungleich hoch waren; teilweise sind diese Statuten auch meistens jetzt noch in Kraft und in Übung, wenn schon die anmaßlichen Rechte der Knabenschaften auf Stütz- oder Hochzeitsweine schon 1813 durch Dekret des Kleinen Rates als unstatthaft erklärt wurden. Aber fast überall beruhen diese Satzungen auf mündlicher Überlieferung. Dieser Umstand verleiht den verbrieften Statuten der Gesellschaft von Tomils ein vermehrtes Interesse.

Eine wesentliche Bedeutung kam den Knabengesellschaften als Wächter der Sittenpolizei zu.

An dem Ehreninsigel der Gesellschaft zu Tomils hege ich begründete Zweifel, denn nicht nur zeigt der 1792 erneuerte Brief kein Siegel und hing auch nie ein solches an demselben, sondern es ist mir auch völlig unbekannt, daß solche Gesellschaften jemals eigene Siegel besaßen, ich bin deshalb sehr zu der Annahme geneigt, die Bestätigung des Briefes mit dem Ehreninsigel sei eine bloße Phrase, eine Nachahmung der Form der Urkunden jener Zeit.

**Rechte und ansprach wegen Hoffier Weins  
Samt andere Ordnung und statuten Einer Ehrlichen Gesellschaft  
Alhier zu Tamils Lauth einhalt.**

Im Namen Gottes. Urkunden Wir hiemitt. Diesem offenen Brieff, wie das wir. Die von vnseren Altvorderen Ererbte Rechtliche ord- und satzungen. Alß In gegenwarth Einer Ehrlichen und Lobl. Gesellschaft allhier in Tamils auf das Neuen Erneueret haben, und vnseren alten Brieff abcopieren lassen wie volget.

Pro 1<sup>o</sup>. Hat eine Ehrliche Gesellschaft Erkent, Das wann durch anscheidung Gottes Sich einer verheurathet, solle er an dem Tag da die hochzeith vollbracht, würd, nach vnseren Alten freyheiten und Statuten geben Einer Ehrlichen Gesellschaft die hierzu inkaufft Seind 100 Maß guten Wein oder aber dafür fl. 16 Bahres geldes. Curenta [!] valuta;

2<sup>o</sup>. Wan Sich ein wittling widerum verheurathen wurde, Solle er geben Einer Ehrlichen Gesellschaft zu genießen, 2 Regelen welschen

weins, oder dafür auch Bezahlen fl. 16 Bahres gelbes. Curenta valuta. --

3°. Wan Sich frömde in vnserer Gmeindt verheurathen, Sollen Sie Vnß geben zu genießen 55 Maß guten welschen wein oder darfür fl. 7 Bahres geldts, ist auch erkent worden, daß wan etwan ein frömder hier wurde gegen einer Tochter oder weib Sonst verliebt machen vnd in Einem haus Bey nacht heimlich auß vnd ein gehen, wofern er dann von vnß mächte Erdapet werden, Solle geben ein Philipp oder 12 maß guten welschen wein, wenn er Sich aber widerspännig erzeigen wurde, so haben wir Macht vnd gewalt, ihme nach vnseren guth=dunkhen ab dem Leib zu nehmen, Seinen Dägen, Hut oder was man von Ihme sonst bekommen mag, mit dem Selbigen dann in ein würckhaus zu gehen vnd nach vnseren Belieben vertrincken, solle auch noch zur straff in ein Brunnen geworffen werden.

4°. Wan deren wären in vnserer Gmeindt Tamils die Sich vnghehorsamlich wurden in Stellen, so haben wir die rechte ihme zu schellen, vnd von seinem hauß oder guth hinweg zu nehmen, Biß dß wir umb obverschribenes wohl consentiert Seind 2c.

5°. Was verheurathete Eheleuth find, die Sich in Streitigkeiten Begeben, vnd Eins von dem anderen auß dem Hauß gehet, vnd anderstwo übernacht Bleibt, so solle man ihnen, wan Sie widerum Einig werden, 16 maß wein zu fordern haben, wofern Sie dan nichts geben wollen, solle man ihnen nach altem Brauch schellen vnd mit dem Trummen zusammen Leuthen. —

6°. Sollen Keine den Hoffierwein helfen Trincken, die nicht darzu inkauft sind, vnd die Sich inkaffen wollen, müessen geben 3 maß guthen wein, wen auch deren wären, die den Hoffier=wein Einen Thaler genießen wurden Heimlicherweiß, die sollen zur straff allen insgesambt Einen zweyfachen Hoffierwein geben. —

7°. Wan etwan deren wären, die über 16. Jahren alt sind vnd ein fräches Buobenstück Begehen Thäten, dß es unß andere hie oder anderstwo ein auffhebnus wäre, sollen wir von ihnen zur Straff, nach dem der fröffel sein möchte, zu Pretentieren haben 4. 6. 8. 10. fl. dessen Sich ein jeder dernach verhalten wolle. —

8°. Solle je der Letzte der inkauft ist, wen mann den Hoffier=Wein fordern soll, die jenige alle an ein gewüßten orth zusammen Beruffen, vnd wan etwan durch die Hinlängigkeit des einten oder

Beider vorgesetzten Herren Platzmeister, aus vorthellhafftigen Saumseligkeiten Solche Andeutung wider Vermuten durch stillschweigen wurden vorbehen gehen lassen, in der absicht, der Ehrlichen Gesellschaft ihre Rechte vnd gerechtigkeiten ja mit fürwiz, Ihre Rechtsame, suchen zu Kränthen, diese Sollen Nicht nur von einer ehrlichen gesellschaft aus derselbigen gemeinschaft mit schandt und spott ausgestoßen und geworffen werden, sondern ein Billichen straff, vor die vermessenheit, nach erkantnus, Einer Ehrlichen gesellschaft, vnd ohne einige Krändung Ihrer aufrecht habenden gerechtigkeit in alle Ewigkeit, kein Einziger Puncten vermögen, zu keinen Ewigen Zeiten im geringsten nicht zu verkürzen noch zu verkleinern. Sonderen die Ehrliche Gesellschaft Bleibt Allwegen Bey Ihrer Rechtsame.

9°. Sollen keine die under 16. jahren alt Sind inkaufft werden. Deme hiermit zu wahren vrkundt vnd Besserer Versicherung so haben wir als in Nammen der ganzen gesellschaft Allhier zu Tamils, vnser Ehren Secret in Sigel öffentlich an diesen Brieff getruckt vnd coroboriert der geben ist lauth dem alten Brieff Nach der Heillsamen geburth vnserz Herren vnd Heiland Jesu Christi N° 1612 vnd jekt N° 1791 den 16 februarii von Neuem ab copiert worden zc.

---

### **Bundesrichter Andreas Bezzola.**

Über den den 10. Jan. laufenden Jahres in Zürich verstorbenen Bundesrichter Andr. Bezzola entnehmen wir Nr. 9 des „Fr. Nätier“ folgenden kurzen Nekrolog:

Im Jahre 1840 in Bernerz geboren, besuchte der hochbegabte Jüngling nach Absolvierung der Gemeindeschule die bündnerische Kantonschule, welche er mit Ablegung des Maturitätsexamens im Jahre 1860 verließ, um auf den Universitäten Jena, Berlin, Zürich und Heidelberg die Jurisprudenz zu studieren. Er war ein forschender, lebensfroher, aber dabei auch ernster und fleißiger Student.

Im Sommer 1864 in die Heimat zurückgekehrt, praktizierte Bezzola während einer Reihe von Jahren als Rechtsanwalt, eine Beschäftigung, die ihm aber auf die Dauer nicht behagte und die er dann auch wegen vielfacher anderweitiger privater und öffentlicher